

Standort/ Region	Standnummer	Breite	Tiefe	Hütte/ Pagode	Re- Nr.

	_____ 2018				

Nicht vom Mieter auszufüllen!

Verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages über die Anmietung von Standverkaufsflächen,
anlässlich des

KARNEVAL DER KULTUREN - Straßenfest 2019

Piranha Arts AG
Kreuzbergstraße 30
10965 Berlin

Berlin, den 11. März 2019

nachstehend Veranstalter genannt, vermietet an

Firma: _____

Telefon: _____

Name: _____

Fax: _____

Vorname: _____

Mobilfunk: _____

Straße: _____

E-Mail: _____

PLZ, Ort: _____

www. _____

nachstehend Mieter genannt, eine Standverkaufsfläche für

Kunsthandwerksortimente

auf dem

STRASSENFEST zum „KARNEVAL DER KULTUREN“ 2019
in Berlin-Kreuzberg (Zossener Straße, Blücherstraße, Blücherplatz, Waterloo-Ufer, südliche
Gitschiner Straße) vom 07. bis 10. Juni

Standvermietung erfolgt ausschließlich über:

KETERING Veranstaltungen GmbH

T.: 030 44310737, F.: 030 25748550, mail@ketering.de, www.ketering.de



Neuigkeiten/ Änderungen 2019

Musik/ Beschallung

Das Abspielen von individueller Musik ist an jedem Stand verboten. Dies ist den Bühnen und Music Corners vorbehalten.

Haftpflichtversicherung

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, für den selbst zu verantwortenden Schadenfall eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Standplatznummern

Jeder Standbetreiber/Teilnehmer erhält neben der Rechnungsnummer auch eine (von der Rechnungsnummer unabhängige) Standplatznummer. Diese wird mit dem Einfahrtschein und dem Standschild nach Bezahlung der Rechnung mitgeteilt. Diese Standplatznummer wird innerhalb der Standplatzmarkierung vor Ort zu finden sein.

Tiefe der Stände/ Aufsteller, Kleiderbügelständer u.ä./ Stehtische

Die mögliche Gesamttiefe der Stände, inklusive aller (auch fliegender) Aufbauten ist vom jeweiligen Standort abhängig und wird vor Ort durch eine Markierungslinie deutlich vorgegeben. Bei Standorten auf dem Bürgersteig bildet der Bordstein (wenn nicht anders vereinbart) die Vorderkante des Standes. Über diese Markierungslinie oder den Bordstein hinaus darf es zu keiner Zeit Aufbauten oder Nutzungen, gleich welcher Art, durch die Standbetreiber/ Mieter geben. Dies bedeutet beispielsweise für die Blücherstraße am Mittelstreifen und am Waterloo-Ufer (kanalseitig), dass die maximale Standtiefe, inklusive aller Aufbauten nur 3m betragen darf. Zuwiderhandlungen vor Ort werden den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.

AN KETERING ZURÜCKSENDEN!

Preise für Kunsthandwerk-kategorien für 4 Tage, pro laufendem Meter, zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, für folgende Kategorien:

Waren/Handelswaren aller Art	245,00 €	(max. Standbreite 4m)
Kunsthandwerk, industriell oder importiert	175,00 €	(max. Standbreite 4m)
Kunsthandwerk, eigene Produktion (Inland) mit Nachweis	135,00 €	(max. Standbreite 4m)
Stand sozialer Einrichtungen (kein Verkauf)	0,00 €	(max. Standbreite 3m)

Welche Kategorie trifft für Ihr Verkaufssortiment zu?

Waren Sie als Standbetreiber im letzten Jahr dabei? Ja / Nein Standnummer(n): _____

Die Auf- und Abbauzeiten erhalten Sie nach Begleichung der Rechnung
Die geplanten Öffnungs-(Verkaufs-) zeiten sind:

Freitag,	den 07.Juni 2019	16.00 bis 24.00 Uhr
Samstag,	den 08.Juni 2019	11.00 bis 24.00 Uhr
Sonntag,	den 09.Juni 2019	11.00 bis 24.00 Uhr
Montag,	den 10.Juni 2019	11.00 bis 19.00 Uhr

Präzise Angaben zum Verkaufssortiment:

Bestellung bitte ankreuzen beziehungsweise ausfüllen!

Pagode, weiß, mit Holzfußboden (3m breit und 3m tief)
pro Stück, für 4 Tage: 260,00 € (netto) Anzahl: _____

Dreiseitig geschlossene Hütte, weiß mit Plane (ca. 3m breit und 2m tief)
pro Stück, für 4 Tage: 140,00 € (netto) Anzahl: _____

Eigener Stand: _____m breit, _____m tief (Exakte Angaben bitte!) Anzahl: _____

Strombedarf (die Summe der Watt- oder Kilowattangaben aller elektrischen Geräte, die verwendet werden)

_____kW 67,00 € (netto, pro kW, für 4 Tage, Verbrauch wird kontrolliert)

- _____x 16A/ 230V Schuko
- _____x 16A CEE/ 380V
- _____x 32A CEE/ 380V

Wasserbedarf 160,00 € (netto/ Anschluss, für 4 Tage)

Beim Mieten von mehreren Ständen, die Angaben für jeden Stand bitte einzeln machen!

Um dem **Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen** besser Rechnung zu tragen, werden Stände mit Verkaufssortimenten von wild lebenden Tieren oder Pflanzen **Kontrollen** unterzogen. Hierfür sind vor Ort vom Standbetreiber **eindeutige Nachweise über die Art, Herkunft** und gegebenenfalls **Einfuhrpapiere** bereitzuhalten.

Um Ihren Teilnahmewunsch berücksichtigen zu können, ist es erforderlich, die Unterlagen bis zum **10. April 2019** an die Anschrift des Produktionsbüros der Firma KETERING zurückzusenden!

Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn nach Prüfung der Unterlagen und positiver Entscheidung Ihnen die Rechnung zugesandt wird, auf der das verbindliche Datum zur Rechnungsbegleichung mitgeteilt wird. **Erst** die fristgemäße Begleichung der Rechnungssumme führt zum Anspruch auf Zuweisung einer Standfläche (siehe hierzu auch §5 der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen).

Hiermit erkläre ich, der Mieter, die beiliegenden Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie die Zusatzvereinbarung akzeptiert zu haben und erkenne sie als Bestandteil des Mietvertrages an.

Mit der unten stehenden Unterschrift erkläre ich, der Mieter, wirtschaftlich zur Zahlung des Teilnahmeentgeltes in der Lage zu sein.

Mit der Zusendung des Einfahrtscheins werden Ihnen Ihre Standplatznummer und Ihr Standschild übersandt.

Alle durch Sie gemachten Angaben, wie Name, Firma, Standgröße, Wasser-, Strombedarf, Verkaufssortiment werden auf Ihrem Standschild vertreten sein.

Alle Mieter sind hiermit vertraglich verpflichtet, das Standschild gut sichtbar an Ihrem Stand anzubringen.

Ferner erkläre ich mich hiermit damit einverstanden, dass Film- und Fotomaterial von meinem Stand und mir bzw. meinen Beschäftigten vom Veranstalter und von den Medien für Auswertung, Berichterstattung, Werbung und Präsentation genutzt werden darf.

Ort/ Datum

Unterschrift/ Firmenstempel des Mieters

Einverständniserklärung

Ich stimme zu, dass mein Name, der Name meines Geschäfts bzw. Standes sowie eine Kontaktadresse (Website und/oder Email) auf der Website und in der App des Karnevals der Kulturen erscheinen.

Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass Film- und Fotomaterial von meinem Stand und mir bzw. meinen Beschäftigten vom Veranstalter und von den Medien einschließlich von Social-Media-Kanälen für die unentgeltliche Auswertung, Berichterstattung, Werbung und Präsentation durch Piranha Arts für den Karneval der Kulturen genutzt werden darf.

Unterschrift/ Firmenstempel des Mieters

Veranstalter des Straßenfestes zum Karneval der Kulturen ist Piranha Arts AG.

KETERING ist mit der Vermietung der Standplätze und der Betreuung der Händler/Teilnehmer beauftragt.



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

KETERING GmbH, Frankfurter Allee 15 (Eingang und Zustellung nur über Liebigstraße!), 10247 Berlin, Jörg Hübner, Michael Wiegner
Tel.: 030 44310737, Fax: 030 25748550, E-Mail: mail@ketering.de

Zusatzvereinbarung

zwischen Piranha Arts AG, Kreuzbergstraße 30, 10965 Berlin
und oben (Seite 1) benannten Mieter:

Liebe Standbetreiber,

der Karneval der Kulturen hat sich die Aufgabe gestellt, die Planung und Durchführung des Straßenfestes und des Straßenumzugs so umweltgerecht wie möglich zu gestalten. Um die gesteckten Ziele der Nachhaltigkeit zu erreichen, wird auch dieses Jahr das Gebot der Nutzung von Mehrweggeschirr bzw. Palmblattgeschirr ausnahmslos für alle Händler und alle Arten von Lebensmitteln durchgesetzt. Lesen Sie bitte dazu die angehangenen Zusatzinformationen! Alle PET-Flaschen und nach Absprache verkauften Glasflaschen auf dem Fest müssen bepfandet werden.

Die einzigartige Atmosphäre dieses Festes soll weiterentwickelt werden. Deshalb fordern wir Sie auf, Ihren Stand mit viel Liebe bunt und originell zu gestalten! Nicht gestattet ist das Aufstellen von Gartenpavillons, Partyzelten und Tapeziertischen. Das Benutzen von einfarbigen Marktschirmen ist nur nach vorheriger Abstimmung erlaubt.

Das Abspielen oder Darbieten von Musik ist generell ausdrücklich untersagt. Standbetreiber, die sich nicht an diese Auflage halten, werden mit nachfolgend vereinbarter Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € belastet, die dann beim Veranstalter verbleibt, und werden für drei Jahre von der Teilnahme am Straßenfest ausgeschlossen (siehe auch Artikel 2 der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen). Die Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € wird ebenfalls bei Verstößen des Standbetreibers/Mieters gegen Regelungen in den Artikeln 11 und 12 der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen erhoben. Bei Verschmutzung oder Beschädigung von Leihständen und Pagodenzelten wird der entstandene Schaden/ Aufwand in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass der Standbetreiber/Mieter gegen gleich mehrere Auflagen / Artikel 2, 11 und 12 der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen verstößt, kann der Veranstalter für die Verstöße gegen jeden dieser drei Artikel die Vertragsstrafe von 500 €, also bis zu maximal 1.500 € insgesamt, vom Standbetreiber/Mieter fordern.

Der Standbetreiber verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, folgende Utensilien mitzubringen, sofern er seinen Strom angemeldet hat:

Stromversorgung: Verlängerungskabel, für Außen geeignet (outdoor) 50m

Nach der Rechnungsbegleichung wird jedem Teilnehmer das Standschild zugesandt. Dieses ist gut sichtbar im Stand anzubringen.

Unterschrift der MieterIn

AN
K
E
T
T
E
R
I
N
G
Z
U
R
Ü
C
K
S
E
N
D
E
N
!

Teilnahme- und Geschäftsbedingungen
zum Straßenfest "Karneval der Kulturen" 2019 von:
Piranha Arts AG
Kreuzbergstraße 30
10965 Berlin

nachfolgend Veranstalter genannt:

Artikel 1

Zwischen dem Veranstalter und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch den Veranstalter und die durch ihn beauftragte Firma "KETERING", eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung vom Veranstalter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb der im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote (insbesondere Bier) Mindestverkaufssätze festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten.

Artikel 2

Der Mieter darf unter keinen Umständen an seinem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik abspielen oder Verkaufsanimation betreiben. Mieter, die sich nicht an diese Auflage halten, **erhalten die Kaution in Höhe von 500€ nicht zurück**, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt. Darüber hinaus werden sie für drei Jahre von der Teilnahme am Straßenfest ausgeschlossen. Außerdem kann der Veranstalter in dem Fall den Vertrag fristlos kündigen und den Mieter mit sofortiger Wirkung vom Straßenfest ausschließen.

Artikel 3

Dem Mieter ist das Aufstellen von Gartenpavillons, Tapezierischen und Partyzelten untersagt. Das Benutzen von einfarbigen Marktschirmen ist nur nach vorheriger Abstimmung erlaubt.

Artikel 4

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes, zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen nicht erteilt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

Artikel 5

Der vom Mieter bestellte Stand wird nach dem Vertragsangebot des Veranstalters für den Mieter reserviert. Die Miete ist zu 50 % 14 Tage nach Vertragsabschluss und der Rest bis 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig.

Sie ist bar oder unbar als Überweisung zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht der Termin des Einzahlens. Sollten vereinbarte Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung beim Veranstalter eingehen, stellt das eine grobe Vertragsverletzung dar, welche den Verlust des Anspruches auf Platzzuweisung zur Folge hat. Der Anspruch des Vermieters auf die Vergütung der vollen Rechnungssumme bleibt auch bei Teilnahmeausschluss unberührt, auch wenn die Standfläche anderweitig vergeben wird. Der Mieter hat keine Rückforderungsansprüche. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Für den Fall rechtzeitiger Zahlung der Vergütung ist der Veranstalter verpflichtet, dem Mieter den Standplatz zur Verfügung zu stellen. Nutzt der Mieter den gemieteten Stand nicht, so kann er keine Erstattungsansprüche gegen den Veranstalter geltend machen. Schadenersatzansprüche sind, in gesetzlich zulässigem Maße, ebenfalls ausgeschlossen. Die Rechte des Veranstalters aus dem Mietvertrag bleiben ihm erhalten.

Artikel 6

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht

genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden an einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Veranstalter telefonisch oder schriftlich informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden. Ihm ist bewusst, dass die Planung und Durchführung der Veranstaltung eines gesicherten Budgets bedarf, das auch bei Absage bzw. Verkürzung der Veranstaltung gesichert sein muss, damit die Veranstaltung überhaupt geplant und durchgeführt werden kann. Dem Mieter ist bewusst, dass mit dieser Regelung eine gesonderte Risikoverteilung vorgenommen wird.

Artikel 7

Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder der Veranstalter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mietkosten für Leihstände fallen nicht unter diese Regelung und sind deshalb ausgeschlossen.

Artikel 8

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Firmenschild anzubringen, welches Namen, Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Die Standorte des Mieters werden vom Veranstalter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen.

Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht wechseln oder verlassen.

Anbauten und/oder Überbauten über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen etc. Der Mieter hat auf Anweisung des Veranstalters diese sofort abzubauen. Anbauten und/oder Überbauten sind anmelde- und teilweise gebührenpflichtig. Der Tausch eines vom Veranstalter zugewiesenen Standortes mit einem anderen Mieter ist ohne die Zustimmung des Veranstalters nicht erlaubt.

Artikel 9

Tiefe der Stände/Aufsteller, Kleiderbügelständer u.ä./ Stehtische: Die mögliche Gesamttiefe der Stände, inklusive aller (auch fliegender) Aufbauten ist vom jeweiligen Standort abhängig und wird vor Ort durch eine Markierungslinie deutlich vorgegeben. Bei Standorten auf dem Bürgersteig bildet der Bordstein (wenn nicht anders vereinbart) die Vorderkante des Standes. Über diese Markierungslinie oder den Bordstein hinaus darf es zu keiner Zeit Aufbauten oder Nutzungen, gleich welcher Art, durch die Standbetreiber/Mieter geben. Dies bedeutet beispielsweise für die Blücherstraße am Mittelstreifen und am Waterloo-Ufer (kanalseitig), dass die maximale Standtiefe, inklusive aller Aufbauten nur 3m betragen darf. Zuwiderhandlungen vor Ort werden den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.

Artikel 10

Der Veranstalter erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein mindestens 50m langes VDE-geprüftes Verlängerungskabel für Außen mitbringen. Um Kurzschlüsse oder Überhitzungen zu vermeiden, ist dieses vollständig auszurollen oder abzuwickeln.

Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens 50m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

Artikel 11

Den Anweisungen des vom Veranstalter eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkechankanlagen u.ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und diese leicht zugänglich anzubringen. Auf dem Fest sind nur eigene Mehrwegbecher und Gläser, oder gemietete Mehrwegbecher der Firma Kampen erlaubt. Als Geschirr dürfen nur eigene Mehrwegteller und Bestecke genutzt werden, oder das Palmblattgeschirr und die Holzbestecke der Firma Leef. Andere Becher oder anderes Einweggeschirr führt zum Verlust der Kautions. Der Standbetreiber/Mieter verpflichtet sich dazu, für die Selbstreinigung seiner eigenen Gläser und Arbeitsgeräte eine Spülmöglichkeit am Stand einzurichten, die den Auflagen des Lebensmittelaufsichtsamtes genügt. Standbetreiber/Mieter, die sich nicht an diese Auflage halten, **erhalten die Kautions in Höhe von 500€ nicht zurück**, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt.

Artikel 12

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. Dem Mieter ist bekannt, dass der Veranstalter mit einem Entsorgungsunternehmen eine Vereinbarung über die zentrale Müllentsorgung getroffen hat. Der Mieter wird sich rechtzeitig bei den Verantwortlichen des Veranstalters über die Vorgaben der zentralen Müllentsorgung unterrichten und ist an diese Vorgaben gebunden. Außerhalb dieser ist dem Mieter keine gesonderte Müllentsorgung erlaubt. Er hat die Müllentsorgung rechtzeitig vorzunehmen. Ferner hat der Mieter den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Mieter die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen, wobei die Entscheidung darüber dem Veranstalter obliegt, **so erhält er die Kautions von 500€ nicht zurück**, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt. Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz zusätzlich Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für anfallende Fette und Öle stellt der Veranstalter Ölfässer bereit. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht Schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

Artikel 13

Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Mieters abgeschleppt. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken der Zufahrtsstraßen führt zum sofortigen, kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Die Zufahrt auf das Veranstaltungsgelände ist bis 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn möglich. Der Mieter hat sein Fahrzeug bis spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis des Veranstalters haben, welche gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein muss.

Artikel 14

Der Veranstalter erklärt sich bereit, dem Mieter bei Bedarf einen Stand zu vermieten. In den jeweiligen Metermietpreisen sind die Mietpreise für Leihstände nicht enthalten. Die Vermietung von Leihständen erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr; der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung. Der Veranstalter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte.

Artikel 15

Stellt der Veranstalter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise mit Einrichtungen versehen oder dekoriert, dann darf der Mieter die Einrichtungen und Dekorationselemente weder entfernen noch durch eigene Dekorationselemente im Charakter verändern oder verdecken. Die Dekoration muss sich auf den Stand/die gemietete Standfläche beschränken, darf nur der Eigenwerbung, nicht der Präsentation von Firmen oder Marken dienen. Eine Dekoration des Standumfeldes ist nur zulässig, wenn sie mit dem Veranstalter abgestimmt ist. Es dürfen nur Dekorationselemente verwendet werden, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Verstößt der Mieter gegen vorsehende Regelungen, kann der Veranstalter durch seine Verantwortlichen vor Ort die sofortige Beseitigung der Dekoration verlangen, im Weigerungsfalle den Mieter vom Platz weisen und von der weiteren Durchführung der Veranstaltung ausschließen. Zahlungs- bzw. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter stehen dem Mieter für den Fall der berechtigten Platzverweisung nicht zu.

Artikel 16

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages schließen oder abbauen. Ausnahmen sind höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung absagen, sofern dringende Gründe dies bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gebieten. Solche Gründe können insbesondere sein: Aufruhr, Unwetterwarnungen oder sonstige vergleichbare Gründe. Sofern der Veranstalter das Ermessen pflichtgemäß ausübt, stehen dem Mieter wegen der Absage bzw. vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung keine Ansprüche zu.

Der Veranstalter beauftragt einen Wachschatz mit der Überprüfung und Bewachung des Geländes. Dem Mieter ist bekannt, dass der Wachschatz nicht jeden einzelnen Stand überwacht. Der Mieter wird nach seinem Bedarf den gemieteten Stand und seine Waren gegebenenfalls gesondert bewachen. Der Veranstalter schuldet keine gesonderte Bewachung der einzelnen Stände, sondern beschränkt sich auf die Überwachung des Gesamtareals.

Artikel 17

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erklärt, alle Punkte aufmerksam gelesen zu haben und erkennt diese als rechtsverbindlich an. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtsstand gilt das Landgericht Berlin als vereinbart.